



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.906/1-DSR/89

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mietrechtsgesetz
geändert wird

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Beitritt	GESETZENTWURF
Zl.	37 - GE/9 89
Datum:	30. MAI 1989
Verteilt	2.6.89

J. Bauer

In der Anlage wird eine Stellungnahme des Datenschutzrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mietrechtsgesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Anlagen

29. Mai 1989
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) ~~86 15 25 25, 25 28~~ 53 115/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
Mag. WETTER Kl. 2544

GZ 815.906/1-DSR/89

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mietrechtsgesetz geändert wird

Stellungnahme des Datenschutzrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Der Datenschutzrat hat in seiner 63. Sitzung am 24. Mai 1989 zu dem mit do. Zahl 7101/320-I 7/89 vom 28. April 1989 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mietrechtsgesetz geändert wird, beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Punkt 15 des Entwurfes (§ 34 Abs. 3 und 4):

Grundsätzlich bestehen gegen Abs. 3 aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Einwendungen, da die Bestimmung der Sicherung der Rechte Betroffener dient und nur auf diese Weise der Kündigungsschutz sichergestellt werden kann. Da diese Bestimmung eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne von § 7 Abs. 1 Z.1 Datenschutzgesetz bildet, wird aus Gründen der Rechtssicherheit angeregt, die aus dem Melderegister zu beauskunftenden Datenarten näher zu präzisieren (vgl. dazu RV, 72 BlgNR 14 GP zu § 6 DSG).

Da Abs. 3 des Entwurfes eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne von § 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz darstellt, kommt § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz nicht zur

Anwendung, weshalb Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden sollte,
um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

29. Mai 1989
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger